



Vereinsatzung

Satzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung

Ausgabe 1997

Geschäftsordnung

I. Allgemeines

1. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 2. Beratung und Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 3. Berichte der Vorstandsmitglieder,
 4. Berichte der Kassenprüfer,
 5. Entlastung,
 6. Neuwahlen,
 7. Beratung und Beschlußfassung über eingegangene Anträge,
 8. Beratung und Beschlußfassung über Termine und Vorhaben,
 9. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 10. Verschiedenes.
2. Die Tagungsordnung der Jugendvollversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jugendversammlung,
 2. Berichte des Jugendleiters und der Jugendausschußmitglieder,
 3. Entlastung des Jugendleiters,
 4. Neuwahl des Jugendleiters und der Jugendausschußmitglieder,
 5. Beratung und Beschlußfassung über eingegangene Anträge,
 6. Beratung und Beschlußfassung über Termine und Vorhaben,
 7. Verschiedenes.
3. Die Tagesordnungspunkte der einberufenen Versammlung soll folgende Punkte enthalten:
 1. Eingänge und Mitteilungen,
 2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
 3. Sportliches,
 4. Gesellschaftliches,
 5. Sommerbad,
 6. Verschiedenes.
3. Zu den Jahreshauptversammlungen und den Jugendversammlungen ist mindestens vier Wochen vorher unter dem Hinweis, daß die Jahresabrechnung im Geschäftszimmer ausliegt, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Dem ist Genüge getan, wenn die Einladung in die Vereinsnachrichten aufgenommen und termingerecht zugestellt wird. Zu den Vorstandsversammlungen und Ausschußsit-zungen wird mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingela-den.



Vereinsatzung

Satzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung

Ausgabe 1997

Geschäftsordnung

5. In Ausnahmefällen können Sonderanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 10 % der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen oder der Vorstand dem Antrag stattgibt. Anträge sind schriftlich über die Geschäftsstelle des Vereins an den Vorstand eine Woche vor der Versammlung zu richten.
6. Sollen über den ordentlichen Haushalt hinaus weitere Gelder bewilligt werden, so entscheidet der Vorstand bis 10 % des Gesamtetats, darüber hinaus entscheidet eine Mitgliederversammlung.

II. Teilnahme und Versammlungsleitung

1. An den Versammlungen können außer den Mitgliedern auch Gäste teilnehmen, es sei, der Vorstand hat vorher anders entschieden.
2. Ist zu einer Versammlung oder Sitzung eingeladen worden, so hat sich jeder Anwesende in die Anwesenheitsliste einzutragen und hierbei anzugeben, ob er stimmberechtigt ist oder nicht. Vor Beginn der ersten Abstimmung ist die Anwesenheitsliste von einem Vorstandsmitglied und der Geschäftsleitung im Hinblick auf das Stimmrecht zu überprüfen.
3. An den Vorstandssitzungen nehmen die Vorstandsmitglieder und an den Ausschußsitzungen die Ausschußmitglieder teil. Auf Beschluß können weitere Mitglieder und Gäste eingeladen werden. Besteht ein Vorstandsmitglied darauf, an einer Ausschußsitzung teilnehmen zu können, so ist diesem Verlangen nachzukommen.
4. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Leitung der Jugendversammlung obliegt dem Jugendleiter, die der Ausschüsse dem jeweiligen Sachwalter des Ausschusses.
5. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen.
6. Die Versammlungen sind nach der bekanntgegebenen Tagesordnung abzuwickeln. Sollten schriftliche Anträge termingerecht vorliegen, so sind diese in die Tagesordnung einzufügen.
7. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben zu allen Ausschußsitzungen Stimmrecht, außer im Jugendausschuß.



Vereinsatzung

Satzung
Geschäftsordnung
Jugendordnung

Ausgabe 1997

Geschäftsordnung

III. Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.
2. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen oder zur Ordnung zu rufen. Ist der Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm vom Versammlungsleiter das Wort für die Dauer der Beratung dieser Sache entzogen werden.
3. Den Antragstellern oder Berichterstattern kann sowohl zu Beginn als auch zum Ende der Aussprache das Wort erteilt werden. Haben sie nach Hinweis des Versammlungsleiters das Schlußwort gehalten, so kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.
4. Wird Übergang zur Tagesordnung oder Geschäftsführung, Schluß der Debatte oder Vertagung beantragt und beschlossen, so kann nur noch einem Redner dafür und einem Redner dagegen das Wort erteilt werden.

IV. Abstimmung

1. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Erscheint das Ergebnis zweifelhaft, muß durch Stimmzettel abgestimmt werden. In diesem Fall muß eine aus drei Mitgliedern bestehende Zählkommission benannt werden.
2. Wird von 10 % der Stimmberechtigten die Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt, so ist diesem Ersuchen nachzukommen
3. Der Versammlungsleiter hat die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, daß sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
4. Bevor mit der Abstimmung begonnen wird, kann über die Formulierung der Frage das Wort verlangt werden. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung
5. Die Geschäftsordnung des Vereins ist ein Teil der Satzung und findet auf allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins Anwendung.